

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Antworten der Europäischen Zentralbank und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf Fragen der Abgeordneten Lisa Paus vom 18. April 2019

I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

II. Vorbemerkungen der Fragestellerin

Aktuell wird in der Bundesrepublik nach langer Spekulation offiziell sondiert, ob die Deutsche Bank AG und die Commerzbank AG fusionieren. Dies wirft eine Reihe von Fragen insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Europäischen Zentralbank bzw. des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in diesem Kontext auf.

III. Fragen an die Europäische Zentralbank und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 1. August 2019

1. Ist es richtig, dass in Deutschland nach nationalem Recht die Genehmigung von Fusionen im Bankensektor nicht in den Kompetenzbereich der nationalen Aufsichtsinstanzen und damit ausschließlich in die Zuständigkeit der EZB fällt (https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/ssmexplained/html/bank_mergers_acquisitions.de.html)? Für welche anderen EU Mitgliedstaaten gilt dies noch?

2. Nach welcher Rechtsgrundlage und in welchem Verfahren finden die Prüfung und die Genehmigung einer grenzüberschreitenden Fusion zweier in verschiedenen EU-Ländern ansässigen Kreditinstitute statt (beispielsweise einer Bank aus Italien und Deutschland)?

Im Hinblick auf Ihre erste und zweite Frage, die die Rechtsgrundlage und das Verfahren für die Prüfung und Genehmigung von Fusionen betrifft, möchte ich hervorheben, dass diese vom nationalen Recht des Landes oder der Länder abhängen, in dem bzw. denen die fusionierenden Banken ihren Sitz haben.¹ Sieht das nationale Recht eine offizielle Genehmigung einer Fusion durch die für die Beaufsichtigung zuständige Behörde vor, so übt die EZB diese Befugnis im Fall von bedeutenden Instituten aus.

Im Fall von Deutschland bedarf eine Fusion bedeutender Kreditinstitute nicht der Genehmigung durch die Bankenaufsicht. Sie muss jedoch der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.² Ein bedeutendes Kreditinstitut muss daher die EZB darüber unterrichten, wenn es die Absicht hat, sich mit einem anderen Institut, E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut zu vereinigen.

In einigen anderen Ländern (z. B. Italien, Griechenland, Slowenien und Belgien) ist für Fusionen eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich, d. h. durch die EZB im Fall von bedeutenden Instituten.

3. Inwiefern unterscheiden sich Prüftiefe und Anforderungen an die Genehmigung beim Erwerb einer qualifizierten Beteiligung und einer vollständigen Übernahme zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden?

In Bezug auf Ihre dritte Frage, ob sich die Anforderungen für die Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung durch die EZB von denen der nationalen Aufsichtsbehörden unterscheiden, so ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15 der SSM-Verordnung ausschließlich die EZB für die Beurteilung des Erwerbs (und der Veräußerung) von qualifizierten Beteiligungen im SSM zuständig. Das heißt, dass sie die einzige Aufsichtsbehörde ist, die für solche Beschlüsse in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Institute zuständig ist.³

Die EZB führt diese Beurteilung mit Unterstützung der nationalen zuständigen Behörde (*National Competent Authority – NCA*) des teilnehmenden Mitgliedsstaats durch, in dem das betroffene Kreditinstitut niedergelassen ist. Die NCA arbeitet einen Vorschlagsentwurf für die EZB aus, mit dem der Erwerb abgelehnt oder nicht abgelehnt wird.⁴ Die Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der in nationales Recht umgesetzten Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive IV – CRD IV*).

4. Bei welcher Art von Transaktion bzw. Fusionsart (Erwerb einer qualifizierten Beteiligung, Entstehung einer neuen Bank, oder Beteiligung an einer bedeutenden Bank etc.) würde die EZB bei einer Fusion unter Einbindung mindestens eines bedeutenden Institutes involviert?
 - a) Unterscheiden sich die Rechte und Prüfungen der EZB bei den jeweiligen Transaktionsarten (bitte im Einzelnen erläutern)?

¹ Nähere Einzelheiten sind unter folgendem Link abrufbar:
https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/ssmexplained/html/bank_mergers_acquisitions.de.html.

² § 24 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz.

³ Außer im Fall einer Bankenabwicklung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung.

⁴ Artikel 85 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 („SSM-Rahmenverordnung“).

- b) In welcher Form findet die (formale) Einbindung bei den jeweiligen Transaktionsarten statt?
- c) Gibt es in dieser Hinsicht ein (formales) Veto-Recht gegen eine Fusion?
- d) Was sind mögliche Gründe für das Untersagen einer Fusion?
- e) Inwiefern besteht die Möglichkeit, Auflagen für die Ausgestaltung eines Zusammenschlusses zu machen (insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Kapitalpuffer und/oder höheren Verlustabsorptionsfähigkeiten)?
- f) Welche Prüfungen werden durch die EZB vorgenommen? Welche durch die NCA?
- g) Sieht die EZB die explizite Wahl einer Transaktionsart zur Vermeidung der Einbindung der EZB (sofern dies möglich ist) kritisch?

Bezüglich Ihrer vierten Frage würden im Fall einer Fusion, an der mindestens ein bedeutendes Institut beteiligt ist, die folgenden Arten von Transaktionen zur Einbindung der EZB führen:

1. Qualifizierte Beteiligungen: Transaktionen, die zu einer Änderung der qualifizierten Beteiligung innerhalb der Eigentumsstruktur führen, bedürfen einer Anzeige nach Artikel 22 CRD IV gemäß dem Verfahren und den Beurteilungskriterien nach Artikel 23 ff. CRD IV (siehe auch Antwort zu vorheriger Frage).
2. Genehmigung einer Fusion, falls dies im nationalen Recht vorgesehen ist.
3. Andere Fälle: Eine neue Bankzulassung kann bei einer Fusion von zwei oder mehr Kreditinstituten erforderlich sein, wenn das aus der Fusion hervorgegangene Unternehmen die Tätigkeiten der fusionierten Vorgängerinstitute ausüben soll. Jedes neue Unternehmen, das regulierten Bankgeschäften nachgeht, benötigt eine Genehmigung, um Bankdienstleistungen zu erbringen.
5. Zu welchem Zeitpunkt findet eine erste bzw. eine abschließende Prüfung der Machbarkeit und Nachhaltigkeit eines möglichen Zusammenschlusses statt, was heißt „im Rahmen der laufenden Aufsicht“ in diesem Zusammenhang (vgl. https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/ssmexplained/html/bank_mergers_acquisitions.de.html)?

In Bezug auf Ihre fünfte Frage zum Zeitpunkt der Prüfung der Machbarkeit und Nachhaltigkeit eines möglichen Zusammenschlusses möchte ich klarstellen, dass Zusammenschlüsse, an denen bedeutende Institute beteiligt sind, in jedem Fall im Rahmen der laufenden Aufsicht überprüft werden, um sicherzustellen, dass die neue Bankengruppe auf absehbare Zeit in der Lage ist, alle Anforderungen der Aufsicht dauerhaft zu erfüllen. Unabhängig davon, ob ein Zusammenschluss der vorherigen Beurteilung oder Genehmigung durch die für die Beaufsichtigung zuständige Behörde unterliegt, werden die Auswirkungen auf die aufsichtliche Situation der jeweiligen Bank oder Banken fortlaufend geprüft und bei Bedarf Aufsichtsmaßnahmen angewendet. Eine Definition des Begriffs „laufende Aufsicht“ finden Sie in Abschnitt 4.5 des SSM-Aufsichtshandbuchs.⁵

⁵ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorymanual201803.de.pdf>

6. Findet eine Vorab-Prüfung der Sanierungsfähigkeit eines durch eine Fusion potentiell entstehenden Institutes statt? Wenn ja, durch wen und welche Rolle spielt die EZB in dieser Prüfung? Wann muss ein durch eine Fusion entstandenes Institut der zuständigen Behörde einen neuen Sanierungsplan vorlegen?

Was Ihre sechste Frage betrifft, ob eine Vorab-Prüfung der Sanierungsfähigkeit des durch eine Fusion entstehenden Instituts erforderlich ist und welche Rolle die EZB bei einer solchen Prüfung spielt, so besteht keine Anforderung, die Sanierungsfähigkeit eines durch eine potenzielle Fusion entstehenden bedeutenden Instituts genauer zu prüfen, es sei denn, dies ist im nationalen Rechtsrahmen als Teil des Verfahrens zur Beurteilung der Genehmigung von Fusionen durch die zuständige Behörde ausdrücklich vorgesehen. Was Ihre Frage anbelangt, ob ein neuer Sanierungsplan vorgelegt werden muss, würde vom neu entstehenden Institut theoretisch erwartet werden, dass es der EZB innerhalb von sechs Monaten nach der Fusion einen vollständigen Sanierungsplan vorlegt.

7. Findet auch eine Vorab-Prüfung der Abwicklungsfähigkeit einer durch eine Fusion potentiell entstehenden Bank statt? Wenn ja, durch wen und welche Rolle spielt die EZB in dieser Prüfung?

In Bezug auf Ihre siebte Frage, ob eine Vorab-Prüfung der Abwicklungsfähigkeit eines durch eine Fusion entstehenden Instituts stattfindet und welche Rolle die EZB dabei spielt, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Frage der Abwicklungsfähigkeit bedeutender Institute in die Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (*Single Resolution Board – SRB*) fällt. Das jeweilige gemeinsame Aufsichtsteam (*Joint Supervisory Team – JST*) beim SSM und das interne Abwicklungsteam (*Internal Resolution Team – IRT*) des SRB stehen, was relevante Entwicklungen betrifft, in engem Kontakt. Eine potenzielle Fusion wäre eine solche Entwicklung, und gemäß Punkt 1.1 Buchstabe l des Anhangs des *Memorandum of Understanding (MoU)* zwischen dem SRB und der EZB über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch informiert das JST das entsprechende IRT über etwaige Fusionspläne. Ein allgemeines formelles Verfahren zur Konsultation der Abwicklungsbehörde zu Fragen der Abwicklungsfähigkeit eines durch eine Fusion entstandenen Instituts gibt es zurzeit allerdings nicht, es sei denn, ein nationaler Rechtsrahmen würde dies im Rahmen der Beurteilung der Genehmigung einer Fusion durch die zuständige Behörde ausdrücklich vorsehen.

8. Welches Gremium innerhalb der EZB entscheidet über die abschließende Bewertung und die Genehmigung einer Fusion?
 - a) Welche Mehrheit ist für eine Entscheidung nötig?
 - b) Wie sind die Sitzverteilung und das Stimmrecht in diesem Gremium derzeit?

Was Ihre achte Frage zum Entscheidungsprozess für die abschließende Beurteilung einer Fusion betrifft, so entspricht dieser dem, der für Aufsichtsfragen im Allgemeinen gilt. Das Aufsichtsgremium bereitet als internes Organ der EZB fertige Beschlussentwürfe vor, die vom EZB-Rat nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung genehmigt werden. Dieser Entscheidungsprozess ist durch Artikel 26 Absatz 8 der SSM-Verordnung geregelt.⁶

⁶ Weitere Informationen zur Beschlussfassung sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/organisation/decision-making/html/index.de.html>.

Das Aufsichtsgremium und der EZB-Rat fassen ihre Beschlüsse prinzipiell mit einfacher Mehrheit.⁷ Das Aufsichtsgremium besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB und jeweils einem Vertreter der nationalen zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, der am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnimmt.⁸ Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.⁹ Seit dem 1. Januar 2015 gilt für die Stimmabgabe der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat ein Rotationssystem, die Mitglieder des EZB-Direktoriums haben dagegen ein dauerhaftes Stimmrecht.¹⁰

9. Bedarf eine zusätzliche, staatliche Kapitalausstattung zum Zweck eines Zusammenschlusses zweier Banken mit bereits bestehender staatlicher Beteiligung grundsätzlich der Genehmigung durch die EZB?

Was Ihre neunte Frage in Bezug auf die Zuführung von staatlichem Kapital betrifft, so würden solche Zuführungen im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von zwei Banken zu einer Prüfung staatlicher Beihilfen durch die Europäische Kommission führen. Außerdem müsste eine Anzeige der jeweiligen qualifizierten Beteiligung erfolgen, falls dieses staatliche Kapital die im nationalen Recht zur Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 CRD IV festgelegte Schwelle für qualifizierte Beteiligungen übersteigen sollte. Diese Anzeige würde zu einer Prüfung durch die EZB mit Unterstützung der NCA und letztendlich einem Beschluss der EZB führen.

10. Wird im Fall eines Zusammenschlusses zweier Institute die Ausstellung einer neuen Bankzulassung erforderlich?
 - a) Gilt das für alle Arten einer Übernahme, wenn nein für welche gilt dies und für welche nicht?
 - b) Welche Bedingungen sind an die Ausstellung einer neuen Banklizenz gebunden?

Was Ihre zehnte Frage in Bezug auf die Ausstellung neuer Bankzulassungen nach einem Zusammenschluss anbelangt, so können zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen im Zusammenhang mit Ihrer Frage zu den Arten von Transaktionen, die zu einer Einbindung der EZB führen würden, auch andere Fälle einen neuen Zulassungsbeschluss erfordern, insbesondere Zusammenschlüsse von zwei Kreditinstituten, die nicht für dieselben Tätigkeiten zugelassen sind. Wenn das übernehmende Institut beispielsweise für bestimmte Tätigkeiten nicht zugelassen ist, die vom übernommenen Institut ausgeübt werden, muss geprüft werden, ob die Zulassung ausgeweitet werden kann. Manche Mitgliedstaaten erteilen nämlich keine allgemein gültigen Bankzulassungen, d. h. eine Zulassung, die es dem Antragsteller gestatten würde, alle Bankdienstleistungen zu erbringen. Eine neue Zulassung ist natürlich auch dann erforderlich, wenn das übernehmende Institut überhaupt nicht für die Erbringung von Bankdienstleistungen zugelassen ist.¹¹

⁷ Siehe jeweils Artikel 26 Absatz 6 der SSM-Verordnung und Artikel 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Protokoll Nr. 4 EUV/AEUV).

⁸ Siehe Artikel 26 Absatz 1 der SSM-Verordnung.

⁹ Siehe Artikel 283 Absatz 1 AEUV und Artikel 10.1 der ESZB-/EZB-Satzung.

¹⁰ Weitere Informationen zur Rotation der Stimmrechte sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ecb.europa.eu/explainers/tell-me-more/html/voting-rotation.de.html>.

¹¹ Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden der EZB zu Zulassungsanträgen: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.201901_guide_assessment_credit_inst_licensing_appl.de.pdf?639083c1690b108e5a4a32fc90b110a6.

Die Bedingungen für die Ausstellung neuer Bankzulassungen sind ferner durch die Artikel 8 bis 15 CRD IV gemäß der jeweiligen Umsetzung in nationales Recht geregelt. Die Beurteilung eines Bankzulassungsantrags bezieht sich nach EU-Recht und nach geltendem nationalem Recht in der Regel auf folgende Bereiche:

- i. Allgemeine Vorstellung des Antragstellers und der Entwicklung des Unternehmens im Zeitverlauf, einschließlich Hintergrund und Beweggründe für die Antragsstellung;
 - ii. Geschäftsplan, einschließlich geplanter Tätigkeiten, Geschäftsmodell und des damit verbundenen Risikoprofils;
 - iii. Aufbauorganisation des antragstellenden Unternehmens, einschließlich Organisation der IT und Auslagerungsanforderungen;
 - iv. Finanzdaten, darunter Bilanzprognose, Prognosen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie Informationen zur Angemessenheit des internen Kapitals und der Liquidität;
 - v. Eignung der Anteilseigner;
-
11. Eignung des Leitungsorgans, der Inhaber von Schlüsselfunktionen und des Aufsichtsrats.
 12. Wie viele und welche Fälle von Fusionen und Übernahmen sind der EZB-Bankenaufsicht seit ihrer Gründung 2014 bekannt, an denen unter ihre direkte Aufsicht fallende Banken beteiligt waren oder sind?
 - a) Um welche Form der Fusion / Transaktion handelte es sich jeweils?
 - b) In welchen dieser Fälle war die EZB-Bankenaufsicht formell in den Vorgang eingebunden und in welcher Form fand diese Einbindung statt?
 - c) In welchen dieser Fälle war eine Genehmigung durch die nationale Aufsichtsinstanz erforderlich?
 - d) In welchen dieser Fälle war eine Genehmigung durch die EZB-Bankenaufsicht erforderlich?
 - e) In welchen dieser Fälle war die Erteilung einer neuen Zulassung erforderlich und warum?
 - f) In welchen dieser Fälle wurden Vorgaben zu zusätzlichen Kapitalpuffern und/oder höheren Verlustabsorptionsfähigkeiten gemacht und um welche Vorgaben handelte es sich genau?
 - g) Konnten diese Vorgaben nach erfolgter Transaktion eingehalten werden?
 - h) Wenn nicht, welche Folgen haben nicht eingehaltene Vorgaben?
 - i) In welchen dieser Fälle wurde eine Genehmigung durch die nationale Aufsichtsinstanz nicht erteilt und mit welcher Begründung?
 - j) In welchen dieser Fälle wurde eine Genehmigung durch die EZB-Bankenaufsicht nicht erteilt und mit welcher Begründung?
 - k) Gab es Fälle, in denen die Einschätzung der nationalen und europäischen Aufsichtsinstanzen bezüglich der Rentabilität, Solvabilität, Liquidität, Organisationsstruktur und technischen Kapazitäten zur Erfüllung von Anforderungen im Bereich der Governance divergierten und wenn ja, wie wurde damit umgegangen?
 - l) Sind der EZB-Bankenaufsicht seit ihrem Bestehen Fälle innerhalb der Bankenunion bekannt, in denen die Übernahme einer Bank oder die Fusion zwischen zwei Banken aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken (insbesondere auch im Hinblick auf die Too-big-to-fail-Problematik) nicht zustande kam und wenn ja mit welcher spezifischen Begründung?

- m) Sind der EZB-Bankenaufsicht seit ihrem Bestehen Fälle außerhalb der Bankenunion bekannt, in denen die Übernahme einer Bank oder die Fusion zwischen zwei Banken aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken (insbesondere auch im Hinblick auf die „Too-big-to-fail“-Problematik) nicht zustande kam?

Was schließlich ihren elften Fragenkomplex betrifft, so sind derzeit keine aggregierten Daten zu den Fusionen und Übernahmen seit 2014 verfügbar.

13. Wie wurde die EZB zu den Fusionsgesprächen zwischen Deutscher Bank AG und Commerzbank AG informiert?
- a) Haben Vertreter der EZB Gespräche mit Vertretern der Banken dazu geführt?
- b) Haben Vertreter der EZB Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung zu einer möglichen Fusion geführt?
14. Gibt es noch weitere bedeutende EU-Kreditinstitute, die Interesse an einer Übernahme entweder der Commerzbank AG oder der Deutschen Bank AG bekundet haben? Wenn ja, welche? Findet hier derzeit eine Prüfung seitens der EZB statt?

Im Hinblick auf Ihre Fragen zu bestimmten Banken, muss ich im Einklang mit der in Artikel 27 der SSM-Verordnung und in der CRD IV festgelegten Geheimhaltungspflicht erneut darauf hinweisen, dass ich mich zu Einzelfällen nicht äußern kann.

IV. Fragen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und Antworten der Vorsitzenden Dr. Elke König vom 12. Juni 2019

1. Wie viele Kreditinstitute fallen derzeit unter die direkte Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (im Folgenden „Ausschuss“; bitte jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Im laufenden Abwicklungsplanungszeitraum fallen 113 Bankengruppen in den direkten Zuständigkeitsbereich des SRB. Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen detaillierten Überblick über die Kreditinstitute, die zur Zeit unter der direkten Zuständigkeit des SRB sind, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat (Spalte 1).

Tabelle 1

Detaillierter Überblick¹² der quantitativen Ziele für 2019, die auf eine Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Banken zielen (Grundlage SRB Arbeitsprogramm für 2019¹³)

Mitgliedstaat	Zahl der Bankengruppen	Angenommene Abwicklungspläne am Ende des Planungszeitraums 2018 [1]		Angenommene MREL-Entscheidungen am Ende des Planungszeitraums 2018 [1]		Angenommene Abwicklungspläne am Ende des Planungszeitraums 2019 [2]		Angenommene MREL-Entscheidungen am Ende des Planungszeitraums 2019 [2]	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Gesamt	Gesamt	davon vA[3]	konsolidiert	institut-spezifisch	Gesamt	davon vA[3]	konsolidiert	institut-spezifisch
Österreich	8	8	0	8	24	8	0	8	26
Belgien	7	7	0	6	9	7	0	6	18
Zypern	3	3	0	3	1	3	0	3	1
Deutschland	23	20	1	16	22	23	1	20	37
Estland	1	1	0	0	0	1	0	0	0
Spanien	12	12	0	12	9	12	0	12	37
Finnland	3	2	1	1	0	3	1	3	156
Frankreich	11	11	1	9	111	11	1	10	138
Griechenland	4	4	0	4	8	4	0	4	8
Republik Irland	4	5*	1	4*	9	4	1	4	11
Italien	12	11	0	9	36	12	0	11	54
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luxemburg	6	5	0	5	6	6	0	5	7
Lettland	0	1*	0	1*	0	0	0	0	0
Malta	2	2	0	2	0	2	0	2	1
Niederlande	7	7	2	4	11	7	2	7	33
Portugal	5	5	0	4	3	5	0	5	10
Slowenien	3	3	0	3	0	3	0	3	0
Slowakei	2	2	0	2	0	2	0	2	0
Gesamt	113	109	6	93	249	113	6	105	537

* eine Bankengruppe in der Zuständigkeit des SRB im Planungszeitraum 2018 ist seit Anfang 2019 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des SRB.

- [1] Einige Abwicklungspläne und MREL-Entscheidungen werden in 2019 angenommen. Insgesamt ist die Annahme von Entscheidungen Gegenstand eines Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen für Gruppen durch ein Abwicklungskollegium.
- [2] Einige Abwicklungspläne und MREL-Entscheidungen werden eventuell erst 2020 angenommen. Insgesamt ist die Annahme von Entscheidungen Gegenstand eines Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen für Gruppen durch ein Abwicklungskollegium.
- [3] Simplified Obligations (SO) / vereinfachte Anforderungen (vA) Die Zahl ist vorläufig, da die Zahl von vereinfachten Anforderungen Gegenstand einer Einzelfallentscheidung durch die Präsidiumssitzung des SRB ist.

¹² Mit Blick auf die Verteilung der Bankengruppen und Abwicklungspläne nach Mitgliedstaat in Tabelle 1 sollte berücksichtigt werden, dass individuelle Rechtsträger innerhalb einer Bankengruppe von einem Abwicklungsplan erfasst sein können, der in einem anderen Mitgliedstaat gezählt wird.

¹³ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/wp2019_final.pdf

2. Wie viele Kreditinstitute der Bankenunion unterliegen derzeit nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses (bitte jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Wie im SRB-Arbeitsprogramm für 2019 dargelegt, fallen 2.295 Kreditinstitute der Bankenunion nicht in die direkte Zuständigkeit des SRB. Die Abwicklungsplanung erfolgt für sog. weniger bedeutende Institute (*Less Significant Institutions*, LSIs) durch Nationale Abwicklungsbehörden (*National Resolution Authorities*, NRAs).

Die nachstehende Tabelle 2 gibt einen detaillierten Überblick über die LSIs aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat. Sie basiert auf Informationen, die von Nationalen Abwicklungsbehörden übermittelt worden sind.

Tabelle 2

Detaillierter Überblick der Abwicklungsplanung für weniger bedeutende Institute

Mitgliedstaat	Zahl der weniger bedeutenden Institute, für die eine Abwicklungsplanung erforderlich ist
Österreich	452
Belgien	13
Zypern	5
Deutschland	1.428
Estland	5
Spanien	56
Finnland	8
Frankreich	78
Griechenland	13
Republik Irland	9
Italien	94
Litauen	4
Luxemburg	43
Lettland	11
Malta	18
Niederlande	24
Portugal	25
Slowenien	5
Slowakei	4
Gesamt	2.295

3. Wie ist der Ausschuss bei der Fusion zweier unter seine Abwicklungsplanung fallender Banken einzubeziehen?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage findet eine Einbindung statt?
 - b) Zu welchem Zeitpunkt findet eine Einbindung statt?
 - c) Findet eine Vorab-Prüfung der Abwicklungsfähigkeit einer durch eine Fusion potentiell entstehende Bank statt?
 - d) Kann der Ausschuss eine Fusion untersagen und wenn ja, aus welchen Gründen?

Der einschlägige EU-Rechtsrahmen und insbesondere Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) enthalten keine Zuständigkeiten des SRB mit Blick auf eine Fusionskontrolle von Finanzinstituten in seiner Zuständigkeit.

4. Wie wurde der Ausschuss bisher zu den Fusionsgesprächen zwischen Deutscher Bank AG und Commerzbank AG informiert und eingebunden?
 - a) Haben Vertreter des Ausschusses Gespräche mit Vertretern der Banken dazu geführt?
 - b) Haben Vertreter des Ausschusses Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung zu einer möglichen Fusion geführt?

Der SRB kann bestätigen, dass beide Kreditinstitute, Deutsche Bank AG und Commerzbank AG, unter die direkte Zuständigkeit des SRB als sog. „bedeutende Institute (*significant institutions*) fallen. Der SRB macht jedoch grundsätzlich keine Angaben zu einzelnen Instituten.

5. Für wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, wurden noch keine Abwicklungspläne erstellt? Um welche Institute handelt es sich (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?
 - a) Für wie viele dieser Institute werden noch Abwicklungspläne erarbeitet und bis wann?
 - b) Bei wie vielen der Institute wurden vereinfachte Anforderungen bei der Erstellung der Abwicklungspläne zu Grunde gelegt?
 - c) Bei wie vielen der Institute wurde von der Erstellung von Abwicklungsplänen abgesehen?

Wie aus Spalte 2 in Tabelle 1 (s. o.) ersichtlich, ist, wird der SRB aufgrund spezifischer Sachverhalte für den Planungszeitraum 2018/2019 keine Abwicklungspläne für sechs Bankengruppen annehmen. Diese Banken sind in Deutschland, Italien, Luxemburg und Finnland ansässig. Der SRB kann keine Angaben zu den Namen dieser Institute machen.

Der SRB beabsichtigt, vollständige Abwicklungspläne für alle Banken in seiner Zuständigkeit bis zum Ende des nächsten Abwicklungsplanungszeitraums im Jahre 2020 zu erstellen.

Der SRB beabsichtigt, Stand heute und vorbehaltlich der entsprechenden Gremienentscheidungen, vereinfachte Anforderungen bei sechs Bankengruppen anzuwenden. Die Verteilung nach Mitgliedstaat findet sich in Spalte 3 der Tabelle 1 (s. o.).

6. Für wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, wurden nach Kenntnis des Ausschusses noch keine Abwicklungspläne erstellt (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?
 - a) Für wie viele dieser Institute werden nach Kenntnis des Ausschusses noch Abwicklungspläne erarbeitet und bis wann?
 - b) Bei wie vielen der Institute wurden nach Kenntnis des Ausschusses vereinfachte Anforderungen bei der Erstellung der Abwicklungspläne zu Grunde gelegt?
 - c) Bei wie vielen der Institute wird nach Kenntnis des Ausschusses von der Erstellung von Abwicklungspläne abgesehen?

Die nationalen Abwicklungsbehörden sind dafür zuständig, sowohl die Rechtsträger (LSIs) in ihrer Zuständigkeit zu bestimmen, für die ein Abwicklungsplan erstellt werden soll, als auch einen solchen Plan zu erstellen gemäß Artikel 7 Absatz 3, 9 und 31 Absatz 1 (d) der SRM-Verordnung. Vor ihrer Annahme soll der SRB von den nationalen Abwicklungsbehörden den Entwurf des Abwicklungsplans (*LSI resolution plan*) erhalten, zu dem er seine Ansicht darlegen und bei dem er insbesondere auf jene Elemente hinweisen kann, die nicht mit der SRM-Verordnung im Einklang stehen. Dies trifft ebenso auf die Anwendung vereinfachter Anforderungen zu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die erbetene Information nicht aufgrund von Artikel 46 SRM-Verordnung angefragt wurde (d. h. die angefragte Information ist bei den nationalen Abwicklungsbehörden verfügbar und nicht direkt bezogen auf die Ausübung der Aufsichtsfunktion des SRB über LSIs). Für weitergehende Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde. Ergänzende Informationen zur Abwicklungsplanung für die weniger bedeutenden Institute finden sich im Jahresbericht des SRB, der Ende Juni 2019 veröffentlicht werden wird und den wir gerne nachreichen.

7. Wurden die finalen Abwicklungspläne für Deutsche Bank AG und Commerzbank AG bereits erstellt?
 - a) Wenn nein, bis wann sollen diese erstellt werden?
 - b) Wenn ja, wie bewertet der Ausschuss diese? Gibt es derzeit Nachbesserungsbedarfe und bestehen Abwicklungshindernisse?

Die Fragen betreffen institutsspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

8. Zu welchem Zeitpunkt nach einer Fusion wird der Abwicklungsplan für ein neu entstandenes Institut erstellt?

Grundlegende Änderungen in der Unternehmensstruktur eines Instituts erfordern regelmäßig eine Überarbeitung des Abwicklungsplans des entsprechenden Instituts. Die Entscheidung hierzu erfolgt aufgrund einer Einzelfallbewertung.

9. Für wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, hat er bereits MREL-Anforderungen festgelegt (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?
- Für wie viele Institute sollen insgesamt Anforderungen festgelegt werden?
 - Wie hoch sind die durchschnittlichen MREL-Anforderungen?
 - Bis wann sollen die Banken die MREL-Anforderungen vollumfänglich erfüllen?
 - Zu wieviel Prozent haben die Banken diese Anforderungen derzeit bereits erfüllt?

Der SRB wird am Ende des laufenden Planungszeitraums 93 MREL-Entscheidungen auf konsolidierter Basis und 249 auf institutsspezifischer Basis angenommen haben.

Die Spalten 4 und 5 von Tabelle 1 (s. o.) geben einen detaillierten Überblick über die Anzahl der Kreditinstitute und die betreffenden MREL-Entscheidungen aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums.

Gemäß Spalte 8 in Tabelle 1 (s. o.) plant der SRB, am Ende des Abwicklungsplanungszeitraums 2019 105 MREL-Ziele auf konsolidierter Basis zu bestimmen. Hinsichtlich des Dauerzustands (*steady state*) plant der SRB, MREL-Anforderungen für alle Bankengruppen auf konsolidierter Basis und für die wesentlichen rechtlichen Einheiten zu bestimmen.

Nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU werden die Mindestanforderungen als prozentualer Anteil der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (*total liabilities and own funds*, TLOF) des Instituts berechnet. Deshalb bestimmt der SRB MREL als Prozentsatz von TLOF.

Eine kürzlich vorgenommene Stichprobenrechnung für eine Auswahl an Instituten ergab, dass sich die durchschnittlichen MREL-Anforderungen auf rund 25 Prozent der risikogewichteten Vermögenswerte belaufen, basierend auf der derzeitigen MREL-Politik¹⁴. Es sei darauf hingewiesen, dass das nunmehr verabschiedete Bankenreform-Paket hier zu Änderungen führen wird.

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 können die Abwicklungsbehörden bis zur Erreichung der endgültigen Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute einen angemessenen Übergangszeitraum festlegen. Der SRB hat bisher einen Übergangszeitraum von maximal 4 Jahren gewährt. Das überarbeitete Regelwerk des jüngst angenommenen Bankenreform-Pakets sieht vor, dass Übergangszeiträume maximal bis zum 1. Januar 2024 andauern und nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlängert werden können.

Aufgrund der in Antwort 9 Buchstabe b genannten Gründe sowie vor dem Hintergrund, dass die gewährten Übergangszeiträume für die MREL-Anforderungen einzelner Institute oder Unternehmen abweichen können, liegt keine vergleichbare Datengrundlage vor, die es erlauben würde, einen validen Prozentsatz zu ermitteln. Der SRB überwacht die MREL-Entwicklung der Banken eng und wird dies auch künftig tun.

¹⁴ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/7th_industry_dialogue_-_mrel.pdf

10. Für wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, wurden nach Kenntnis des Ausschusses bereits MREL-Anforderungen festgelegt (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?
 - a) Für wie viele sollen insgesamt Anforderungen festgelegt werden? Wie hoch sind die durchschnittlichen MREL-Anforderungen?
 - b) Bis wann sollen die Banken die MREL-Anforderungen erfüllen?
 - c) Zu wieviel Prozent haben die Banken diese Anforderungen bereits erfüllt?

Die verfügbaren Informationen wird der SRB in seinem Jahresbericht 2018 Ende Juni 2019 veröffentlichen. Im Übrigen obliegt es den nationalen Abwicklungsbehörden, die MREL-Anforderungen für alle LSIs in ihrer Zuständigkeit auf jährlicher Basis zu bestimmen, so dass der SRB hierzu keine Angaben machen kann. Für weitergehende Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute, verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde.

11. Wurden der Commerzbank AG und der Deutschen Bank AG Zielwerte für den aufzubauenden Verlustpuffer (MREL) mitgeteilt?
 - a) Wie hoch sind diese im Einzelnen?
 - b) Bis wann müssen diese Banken die Puffer aufbauen?

Die Fragen betreffen institutsspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

12. Welche Veränderungen werden sich durch das Bankenpaket im Bereich der MREL-Anforderungen konkret ergeben?

Das sog. Bankenreform-Paket, das u. a. Änderungen an der BRRD und SRM-Verordnung beinhaltet, haben die Co-Gesetzgeber im Dezember 2018 ausverhandelt und schließlich im Mai 2019 förmlich angenommen. Auf der Grundlage der am 07. Juni 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Regelungen wird der SRB seine internen Standards für die Festlegung der MREL-Anforderungen überprüfen und an die geänderte Rechtslage anpassen.

Eine wichtige neue Regelung ist die Umsetzung des internationalen TLAC Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – TLAC) in die EU Gesetzgebung. Diese überarbeiteten Regelungen beinhalten eine verpflichtende gesetzliche Mindestanforderung an MREL für global systemrelevante Banken (*Global Systemically Important Banks* – G-SIBs), die institutsspezifisch weiter angepasst werden kann. Gleichfalls sind – im Vergleich zu G-SIBs abgeschwächtere – gesetzliche Anforderungen für die neu eingeführte Kategorie der *Top-Tier*-Banken vorgesehen, Banken, deren Gesamtaktiva 100 Mrd. Euro übersteigen, bzw. solche Institute, die nach Auffassung der nationalen Abwicklungsbehörden wahrscheinlich ein systemisches Risiko im Fall einer Schieflage darstellen.

Sog. interne MREL-Anforderungen werden für alle Institute auf Einzelebene festgelegt und abgestimmt, um die gewählte Abwicklungsstrategie zu unterstützen. Ebenso werden interne MREL-Anforderungen auf alle Tochtergesellschaften von Banken aus Drittstaaten in der EU angewandt.

Der Übergangszeitraum für die MREL-Anforderungen kann maximal bis zum 1. Januar 2024 andauern und nur in außergewöhnlichen Umständen verlängert werden. Ab 2024 müssen die MREL-Anforderungen durch die Institute zudem veröffentlicht werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nicht alle Änderungen, die sich auf Grund des Bankenpakets ergeben, darstellen können.

13. Sind per Datum heute alle bedeutenden Banken der Bankenunion nach Auffassung des Ausschusses im Falle einer Krise grundsätzlich abwickelbar und für wie viele Institute bestehen gewichtige Abwicklungshindernisse?

Es ist die Aufgabe des SRB, eine geordnete Abwicklung von in Schieflage geratenen Banken zu sichern mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft, die Finanzstabilität sowie die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten und darüber hinaus. Der Aufbau von MREL und die Beseitigung etwaiger Abwicklungshindernisse ist ein mehrjähriger Prozess.

Von den Banken wird erwartet, dass sie in dem Prozess der Identifizierung und Beseitigung von Abwicklungshindernissen eine aktive Rolle spielen. Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit zu erzielen. Wo sich dies als erfolglos herausstellt, wird der SRB von seiner Autorität Gebrauch machen und formale Verfahren einleiten, um Hindernisse zu beseitigen.

14. Wäre nach Ansicht des Ausschusses ein Institut, welches aus einer Fusion zwischen Deutscher Bank AG und Commerzbank AG hervorgehen würde, abwicklungsfähig?

Die Fragen betreffen institutsspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

15. Wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, wurden nach Artikel 10 der SRM-VO als abwicklungsfähig betrachtet? Bei wie vielen wurden wesentliche Hindernisse, die einer Abwicklung entgegenstehen, festgestellt (bitte jährliche Daten von 2016 - 2019 und jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Hierzu sei auf die Antwort auf Frage 13 verwiesen.

16. Wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, werden nach Kenntnis des Ausschusses als abwicklungsfähig betrachtet? Bei wie vielen wurden wesentliche Hindernisse, die einer Abwicklung entgegenstehen, festgestellt (bitte jährliche Daten von 2016 - 2019 und jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Für Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde.

17. Wie hoch schätzt der Ausschuss die Mittel ein, die derzeit für eine Abwicklung aufgebracht werden könnten? Wie setzen sich diese zusammen (bereits erhobene Beiträge im einheitlichen Abwicklungsfonds, nachträglich erhobene Beiträge, Kredite, etc.)?

Zum 28. Juni 2019 beträgt der maximal verfügbare Betrag im *Single Resolution Fund* (SRF) voraussichtlich knapp 33 Mrd. Euro (vor diesem Datum und vor den Beitragszahlungen 2019 sind es 24,9 Mrd. Euro). Die Zielgröße des SRF bis zum Ende des Jahres 2023 beträgt mindestens 1 Prozent der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitute.

Die finanziell verfügbaren Mittel sind abhängig vom Mitgliedstaat, in dem die Abwicklung stattfindet, dem Jahr des Übergangszeitraums und – im Fall von eventuell erforderlichen Darlehen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung – dem gewählten Instrument. Überdies haben die an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten im Dezember 2015 eine Vereinbarung für eine Brückenfinanzierung für den Übergangszeitraum getroffen. Danach hat jeder teilnehmende Mitgliedstaat eine Darlehensvereinbarung (*Loan Facility Agreement*) mit dem SRB abgeschlossen, die eine nationale individuelle Kreditlinie für den Ausschuss vorsieht, um seinen eigenen nationalen Anteil im SRF abzustützen. Der vereinbarte maximale Gesamtbetrag der Kreditlinien der Mitgliedstaaten in der Bankenunion beträgt 55 Mrd. Euro. Diese nationalen Kreditlinien können als letztes Mittel verwandt werden, nachdem alle anderen verfügbaren Finanzierungsressourcen erschöpft sind.

Gegenwärtig laufen Beratungen auf Ebene der Mitgliedstaaten über die Errichtung einer Letztsicherung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

18. Kann der Ausschuss den Mittelbedarf für die Abwicklung einer Bank unter seiner Zuständigkeit im Falle einer Schieflage ungefähr abschätzen? Wenn ja, wie hoch ist der Mittelbedarf für ein einzelnes Institut maximal? Mit welchem Mittelbedarf wird im Durchschnitt gerechnet?

Die finanziellen Mittel für eine Bankenabwicklung sind u. a. abhängig von der Größe und der Situation, in der sich die jeweilige Bank zur Zeit der Abwicklung befindet. Es mag auch davon abhängen, welche Abwicklungsstrategie in solch einem Fall zur Anwendung kommt, zum Beispiel, ob eine Unternehmensveräußerung eine mögliche Option ist. Allgemein gültige Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen. Der SRB wird hierzu nicht öffentlich Stellung nehmen.

19. Kann der Ausschuss den Mittelbedarf für die Liquiditätsbereitstellung bei der Abwicklung einer Bank unter seiner Zuständigkeit im Falle einer Schieflage ungefähr abschätzen? Wenn ja, wie hoch ist der Mittelbedarf zur Liquiditätsbereitstellung für ein einzelnes Institut maximal? Mit welchem Mittelbedarf wird im Durchschnitt gerechnet?

Genau wie das verfügbare Kapital bei einer Abwicklung, so hängt der Liquiditätsbedarf einer Bank im Abwicklungsfall von den individuellen Gegebenheiten der Bank ab. In der Vergangenheit ließ sich vor und während einer Bankenschieflage oft ein erheblicher Liquiditätsabfluss beobachten, den ein abgewickelter Institut nicht immer einfach über private Akteure ausgleichen kann, besonders in angespannten Marktsituationen. Auch hier sieht sich der SRB nicht in der Lage, öffentlich allgemein gültige Aussagen zu treffen.

